

Aktuelles!!!

„Anträge können ab 11. September gestellt werden.“

Wahlkreisabgeordneter Claus Paal MdL (CDU) gibt bekannt: „Obst- und Weinbauer, die vom Frosteinbruch in den Nächten 19. bis 21. April 2017 geschädigt wurden, können ab dem 11. September 2017 bei den unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter Anträge stellen.“ „Im Remstal produzieren unsere Obst- und Weinbauern Produkte in Spitzenqualität. Durch den Jahrhundertfrost kam es zu existenzbedrohenden Ausfällen. Wir setzen deshalb alles daran, dass den betroffenen Landwirten geholfen wird“, sagte der Landtagsabgeordnete aus Weinstadt, Claus Paal.

Die Frosthilfe 2017 kann von landwirtschaftlichen Unternehmen in Baden-Württemberg im Haupt- oder Nebenerwerb beantragt werden, die unmittelbar durch das Frostereignis im April bedingte Ertragsausfälle haben, so die Information des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Hilfen könne dann gewährt werden, wenn eine Mindestschadensschwelle von 30 Prozent der normalen Naturalerzeugung des Unternehmens überschritten ist. Festgestellt werde das Erreichen der Mindestschadensschwelle auf Basis der betroffenen Produktionsverfahren, wie z. B. dem Kirsch- oder Apfelanbau. Vergleichsbasis ist der voran-gegangene Drei- bzw. Fünfjahreszeitraum, so Paal. Der Ertragsausfall ist durch geeignete Dokumentationen und Unterlagen zu belegen. Ist die Mindestschadensschwelle eines Produktionsverfahrens überschritten, wird der monetäre Gesamtschaden unter Einbeziehung der Preise aus dem Vergleich des Jahres 2017 mit dem vorangegangenen Drei- bzw. Fünf-jahreszeitraum errechnet.

„Wir können erst im kommenden Landeshaushalt über die Fördersumme der Hilfen entscheiden. Deshalb ist eine Auszahlung leider frühestens Anfang 2018 möglich“.

Informationen zum Antragsverfahren und Anträge:

Anträge auf Frosthilfe können ab dem 11. September bis zum 30. Oktober 2017 beim zu-ständigen Landratsamt (Landwirtschaftsamt) gestellt werden. Beim Landwirtschaftsamt er-halten die Antragstellenden Beratung und weitergehende Auskünfte zum Verfahren.

Weitere Informationen hier: www.landwirtschaft-bw.info.

Das Land stuft den **Frosteinbruch im April 2017 als Naturkatastrophe** ein und wird den betroffenen Betrieben **im Rahmen von Sofortmaßnahmen zur Seite** stehen. Durch die Einstufung des Frostereignisses als vergleichbar einer Naturkatastrophe greift nun eine nationale Rahmenrichtlinie des Bundes, die die Voraussetzungen für finanzielle Hilfen schafft.

Basis für die staatlichen Hilfen sind die tatsächlichen Ernteverluste, die erst zum eigentlichen Erntezeitpunkt der jeweiligen Kulturen abschließend ermittelt werden können.

- Im Herbst 2017 wird dann ein Hilfspaket geschnürt werden, das in die nächsten Haushaltsberatungen eingebracht werden soll.

Zur mittelfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen hat Minister Hauk die **Landwirtschaftliche Rentenbank** gebeten, ihre entsprechenden Programme auszuweiten und den Betrieben Hilfen anzubieten. Hierfür liegt bereits eine Zustimmung vor.

Flankierend dazu hat das Finanzministerium die **Finanzämter in Baden-Württemberg** angewiesen, mögliche Billigkeitsmaßnahmen für die Betroffenen auszuschöpfen. Ziel ist es, dass die Finanzämter **schnell und so unbürokratisch** wie möglich helfen. Damit kann kurzfristig für mehr Liquidität gesorgt werden. Beispielsweise sind erleichterte zinslose Stundungen bereits fälliger Steuerforderungen denkbar, außerdem können Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer angepasst werden. In begründeten Fällen ist es möglich, dass Vollstreckungen aufgeschoben werden, ohne dass dafür Zuschläge gezahlt werden müssen. Zudem gibt es die Möglichkeit, dass die Kosten für Wiederanpflanzungen zerstörter Dauerkulturen als sofort abziehbare Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, so das Finanzministerium.

Beim zuständigen Finanzamt können Betroffenen weitere Informationen über die steuerlichen Hilfsmaßnahmen bekommen.

Ausblick

Klar ist, die landwirtschaftliche Produktion unterliegt zahlreichen außergewöhnlichen und existenzbedrohenden Risiken. Insbesondere Wetterextreme haben große Auswirkungen auf die Einkommensstabilität und Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe. Die Zunahme der Wetterextreme infolge des Klimawandels wird die Anfälligkeit im Agrarsektor weiter erhöhen. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen neben steigenden Temperaturen künftig vermehrt Extremwetterereignisse wie Früh-, Spät- und Kahlfröste, extreme Hitze, Dürre, Hagel, Starkregen und Stürme erwarten. Zunehmende Risiken und betriebliches Wachstum verlangen entsprechende betriebliche Schutzmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der enormen Frostschäden insbesondere im Wein- und Obstbau zeigt sich, dass gegenwärtig entweder keine Versicherungen angeboten werden oder die Prämienhöhe die

landwirtschaftlichen Betriebe auf Grund der ohnehin recht angespannten Ertragslage in vielen Fällen finanziell überfordert. Grundsätzlich gilt bei der Prämien-gestaltung, dass jeder Vertrag in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft wird. Mit jedem schadenfreien Jahr wird die nächstgünstigere Klasse erreicht. Dabei reduziert sich ggf. auch die Prämie. Im Schadenfall gilt: Je geringer der Schaden und je günstiger die Schadenfreiheitsklasse, desto weniger steigt die Prämie. Zusätzlich sind verschiedene Selbstbehaltmodelle möglich.

Wie auch im Koalitionsvertrag vereinbart, setzt sich die CDU-Landtagsfraktion gemeinsam mit seinem Koalitionspartner „zur Unterstützung der Risikovorsorge der landwirtschaftlichen Betriebe auf Bundesebene für die Weiterentwicklung der Gewinnglättung hin zu einer echten steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für die Land- und Forstwirtschaft sowie für eine reduzierte Versicherungssteuer für Mehrgefahrenversicherungen ein.“

Bundespolitische Maßnahmen (Informationen von Dr. Joachim Pfeiffer MdB)

Die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag steht entschlossen an der Seite der landwirtschaftlichen Betriebe, um ihnen mit finanziellen Mitteln zur Überbrückung von Engpässen zu helfen und wettbewerbs- und zukunftsfähige Marktbedingungen zu schaffen. Der Bund hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Betrieben Unterstützung und finanzielle Erleichterungen bieten, um auch wirtschaftlich schwierige Phasen überstehen zu können. Hervorzuheben sind dabei insbesondere:

EU-Hilfspakete in 2015 und 2016

Die Europäische Kommission hat auf Drängen der Bundesregierung zwei umfangreiche Maßnahmenpakete mit einem Volumen von rund einer Mrd. € zur Bewältigung der schwierigen Marktlage beschlossen. Durch die nationale Aufstockung der Mittel profitieren die Betriebe in Deutschland im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen in Höhe von rund 226 Mio. €.

Erhöhung des Zuschusses für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (Bundesmittel LUV)

Für den Bundeshaushalt 2016 und 2017 wurde der Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung jeweils um 78 Mio. € auf insgesamt 178 Mio. € erhöht. Die Entlastungswirkung bei den Versicherungsbeiträgen steigt von rund 20 Prozent auf rund 36 Prozent.

Bürgschaftsprogramm zur Liquiditätssicherung

An Liquiditätshilfekredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank gekoppelte Ausfallbürgschaften mit einem Volumen von 150 Mio. € tragen ab Januar 2017 zu einer weiteren Verbesserung der Liquidität der von der Marktkrise betroffenen Betriebe bei. Möglich ist die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 50 Prozent der Summe des Liquiditätshilfedarlehens durch die Landwirtschaftliche Rentenbank (maximale Darlehenshöhe pro Antragsteller 300.000 €).

Ausweitung der steuerlichen Gewinnglättung

Mit einer Neuregelung im Einkommensteuergesetz wurde die Möglichkeit zur Gewinnglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch eine Verlängerung des Gewinnermittlungszeitraums von derzeit zwei auf künftig drei Jahre weiter verbessert. Damit soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen eines Einkommensteuerausgleichs zu mehr Liquidität verholfen werden.

Die Regelung wird erstmals im Zeitraum 2014 bis 2016 und letztmals im Zeitraum 2020 bis 2022 zur Anwendung kommen. Zur Ermittlung der Steuerermäßigung werden die der Besteuerung zugrunde liegenden Einkünfte gleichmäßig auf die drei Veranlagungszeiträume verteilt. Ist die sich hieraus ergebende fiktive Einkommensteuer niedriger als die Besteuerung nach den tatsächlich in jedem Jahr erzielten Einkünften, wird die Steuerdifferenz nach dem dritten Veranlagungsjahr (d.h. 2016, 2019 und 2022) ausgeglichen bzw. erstattet.

Neuregelung der pauschalen Gewinnermittlungsmöglichkeit für kleine und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, § 13a EStG

Die Regelungen zur pauschalen Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft wurden ab 2015 angepasst. Die grundsätzliche Beibehaltung der Gewinnermittlungsart für zehntausende kleine und mittlere Betriebe entlastet diese von Aufzeichnungs- und Nachweispflichten. Trotz der Forderungen des Bundesrechnungshofes nach vollständiger Abschaffung dieses Sonderwegs konnte mit der Regelung ein positives Signal an die Branche gesetzt werden.

Beibehaltung der niedrigen Agrardieselbesteuerung

Für Dieselmotoren, der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbraucht wird, gibt es seit einigen Jahren eine Steuererstattungsmöglichkeit (21 Cent pro Liter), die als staatliche Beihilfe EU-rechtlich genehmigt ist und die Betriebe mit rund 430 Mio. € pro Jahr spürbar entlastet. Die Steuererstattung musste letztmalig 2016 in Brüssel wieder notifiziert und genehmigt werden. Auch soll nach der Novellierung des Energiesteuergesetzes die Steuerermäßigung von Bioagrardiesel (45 Cent pro Liter) mittelfristig beibehalten bleiben.

Herabsetzung des Versicherungssteuersatzes für Mehrgefahrenversicherungen

Die Versicherungssteuer für Mehrgefahrenversicherungen (Hagel, Hochwasser, etc.) wurde ab 2013 deutlich herabgesetzt. Damit konnten die Kosten für derartige kombinierte Versicherungen gegen Ernteauffälle deutlich gesenkt und ein bezahlbares Instrument zur betrieblichen Vorsorge gegen Elementarschäden geschaffen werden.

Beibehaltung der erbschaftsteuerlichen Freistellungen des landwirtschaftlichen Vermögens bei der Erbschaftsteuer

Bei der Anpassung der Erbschaftsteuer nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurden 2016 die erbschaftsteuerlichen Freistellungen des landwirtschaftlichen Vermögens bestätigt. Bei der Lohnsummenregelung wurden ausdrücklich Saisonarbeitskräfte herausgenommen.

Einbeziehung verpachteter landwirtschaftlicher Flächen in die Begünstigungen für Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer (seit 2009)

Im Rahmen der letzten großen Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahr 2008 wurde entschieden, dass landwirtschaftliche Flächen, die der Eigentümer an Dritte verpachtet hat, auch erbschaftsteuerlich begünstigt sind. Zusammen mit der moderaten ertragsorientierten Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Bewertungsgesetz führt dies im Ergebnis zu einer deutlichen Begünstigung land- und forstwirtschaftlicher Vermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom Dezember 2014 auch ausdrücklich gebilligt hat.

Steuerbefreiung selbstfahrender Futtermischfahrzeuge durch Änderung der Kfz-Zulassungsverordnung

In den nächsten Wochen soll die Kfz-Zulassungsverordnung so angepasst werden, dass selbstfahrende Futtermischfahrzeuge von der Kfz-Steuerpflicht ausgenommen werden.

Fördermittel zur Unterstützung der ländlichen Regionen

Ziel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es, die ländlichen Regionen als attraktive und eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume zu stärken.

Dafür wurden die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) als wichtigstes nationales Förderinstrument im Haushalt 2017 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft um 15 Mio. € auf dann 765 Mio. € erhöht. Bereits 2016 wurden die Mittel um 30 Mio. aufgestockt. Mit Landesmitteln verfügt die GAK über ein Budget von mehr als einer Mrd. € pro Jahr zur Förderung von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum. Zudem wurde das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung um 45 Mio. € auf insgesamt 55 Mio. € erhöht.